

SATZUNG

DER WALDGENOSSENSCHAFT MÜSENER HAUBERG
IM SINNE DES GEMEINSCHAFTSWALDGESETZES
VOM 08. APRIL 1975



INHALTSVERZEICHNIS FÜR DIE SATZUNG DER WALDGENOSSENSCHAFT MÜSENER HAUBERG

I Rechtsverhältnisse §§ 1 – 3

- §1 Waldgenossenschaft
- §2 Gemeinschaftsvermögen
- §3 Lagerbuch

II VERWALTUNG §§ 4 – 13

- §4 Organe der Waldgenossenschaft
- §5 Genossenschaftsversammlung, Vollmacht, Stimmrecht
- §6 Genossenschaftsversammlung, Einberufung
- §7 Genossenschaftsversammlung, Beschlussfähigkeit
- §8 Genossenschaftsversammlung, Aufgaben
- §9 Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung
- §10 Genossenschaftsversammlung, Niederschrift
- §11 Vorstand, Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Aufwandsentschädigung
- §12 Vorstandssitzung, Beschlussfähigkeit
- §13 Vorstandssitzung, Niederschrift

III BEWIRTSCHAFTUNG §14

- §14 Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens

IV HAUSHALTS- UND KASSENWESEN §§ 15 – 19

- §15 Haushaltsplan, Rechnungsjahr, Darlehen und Umlage
- §16 Erlöse, Überschuss
- §17 Umlagen und Leistungen
- §18 Rechner, Wahlperiode, Kassenführung, Zeichnungsbefugnis
- §19 Rechnungslegung

V SONSTIGES, GERICHTSSTAND §§ 20, 21

- §20 Vorkaufsrecht, Eigenanteile, Rechte und Pflichten aus Anteilen
- §21 Gerichtsstand, Genehmigung der Satzung - 3 -

S A T Z U N G
DER WALDGENOSSENSCHAFT MÜSENER HAUBERG
IM SINNE DES GEMEINSCHAFTSWALDGESETZES
VOM 08. APRIL 1975

I. RECHTSVERHÄLTNISSE
(§§ 1 - 3)

§ 1

WALDGENOSSENSCHAFT

- (1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen Waldgenossenschaft Müsener Hauberg, im Folgenden Waldgenossenschaft genannt, und hat ihren Sitz in 57271 Hilchenbach-Müsen.
- (2) Sie ist der Zusammenschluss aller Anteilsberechtigten an dem in § 2 näher bezeichneten Gemeinschaftsvermögen zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung.
- (3) Sie vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Bei der Feststellung der Anteilsberechtigungen sind diese auf den kleinsten Anteil des Gemeinschaftsvermögens zu beziehen. Die Teilung von Anteilen unter den am Gemeinschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteil (§ 2 Abs. 3) ist nicht zulässig.

§ 2

GEMEINSCHAFTSVERMÖGEN

- (1) Das Gemeinschaftsvermögen besteht aus den in den jeweiligen Grundbüchern eingetragenen Grundstücken und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Grundbuch in Verbindung mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und wird in das Lagerbuch der Waldgenossenschaft (§ 3) übernommen und laufend fortgeführt.
- (3) Das Gemeinschaftsvermögen ist in 20.000 gleichgroße Anteile eingeteilt. 1 Anteil entspricht dem kleinsten Anteil gem. § 1 Abs. 4.

§ 3

LAGERBUCH

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Waldvorsteher) oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied führt ein laufend zu berichtendes Lagerbuch. Änderungen, Neueintragungen usw. erfolgen aufgrund der Mitteilungen des Grundbuchamtes nach § 55 Grundbuchordnung bzw. § 42 Abs. 6 Gemeinschaftswaldgesetz; in Zweifelsfällen kann ein beglaubigter Grundbuchauszug vom Anteilseigner verlangt werden. (2) Nur auf die im Lagerbuch eingetragenen Anteile entfallen Nutzungen und Lasten.

II. VERWALTUNG

(§§ 4 - 13)

§ 4

ORGANE DER WALDGENOSSENSCHAFT

- (1) Organe der Waldgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung (§§ 5 - 10) und der Vorstand (§§ 11 - 13).
- (2) Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Anteilberechtigten auszuführen.

§ 5

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, VOLLMACHT, STIMMRECHT

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Waldgenossenschaft und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Anteilberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Jeder Anteilberechtigte kann sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grade (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkelkinder) vertreten lassen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinen.
Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil (§2 Abs. 3) entspricht eine Stimme.

§ 6

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, EINBERUFUNG

- (1) Die Genossenschaftsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen. Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für diesen Fall ist die Versammlung auf einen Tag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Postversand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Waldgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.

§ 7

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile vertreten sind. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist die Genossenschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anteile vertreten sind.
- (2) Ergibt sich bei der Genossenschaftsversammlung, dass hiernach Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, so ist durch den Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut eine Genossenschaftsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Genossenschaftsversammlung können ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anteile gültige Beschlüsse gefasst werden.
Im Falle einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Anteile erforderlich (gem. § 13 Abs. 3 des GemWG).
Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlussfähig. Im Falle einer Satzungsänderung ist wie unter §7 Abs.2 jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Anteile erforderlich (gem. § 13 Abs. 3 des GemWG).
Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, AUFGABEN

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorsitzenden (den Waldvorsteher) und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über
 - a) die Satzung und eine Änderung der Satzung;
 - b) den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Höhe aufzunehmender Darlehen;
 - d) die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Gesamthandsgemeinschaft;
 - e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Gesamthandsgemeinschaft oder Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
 - f) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, den Rechner sowie für den Geschäftsführer;
 - g) eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 (Auflösung) und des § 26 (Zusammenlegung) des Gemeinschaftswaldgesetzes;
 - h) die Wahl oder die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Rechners (Kassenführers);
 - i) die Wahl oder Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
 - j) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften;
 - k) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung;
 - l) den Beitritt oder Austritt zu/aus einem Zusammenschluss im Sinne des Bundeswaldgesetzes;
 - m) die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern;

- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand der Waldgenossenschaft, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.
- (4) Zu Entscheidungen nach Abs. 3 hat der Vorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.

§ 9

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 13 Abs. 3 des Gemeinschaftswaldgesetzes (Beschluss der Satzung oder Änderung der Satzung) bleibt unberührt. Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Ein Anteilseigner bzw. seine Anteile sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm, seinem Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder seinen Verwandten bis zum zweiten Grade (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkelkinder) und der Gesamthandsgemeinschaft zum Gegenstand hat. Im Falle eines Rechtsstreites ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Bei Zuwiderhandlung gegen das Abstimmungsverbot ist der Beschluss unwirksam, sofern bei der Beachtung des Abstimmungsverbotes ein anderes Beschlussergebnis zustande gekommen wäre.
- (3) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Vorstand schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist; bis zu der Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte.

§ 10

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG, NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Genossenschaftsversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung;
 - b) Name des Vorsitzenden (Versammlungsleiters) und des Protokollführers;
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
 - d) Zahl der anwesenden und vertretenen Anteile und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - e) Tagesordnung;
 - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse;
 - g) Vollmachten für die vertretenen Anteile
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Waldgenossenschaftsversammlung zu verlesen.
- (3) Sofern das Protokoll der Genossenschaftsversammlung nicht durch den Vorstand angefertigt wird, beschließt die Genossenschaftsversammlung das Verfahren zur Anfertigung der Niederschrift und wählt oder bestimmt den dazu erforderlichen Protokollführer.

§ 11

VORSTAND, AUFGABEN, ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Übrigen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
 - a) Führung bzw. Anlage des Lagerbuches durch den Waldvorsteher oder ein anderes Vorstandsmitglied (siehe § 3 dieser Satzung);
 - b) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
 - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaftsversammlung;
 - d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen;
 - e) Überwachung der Dienstführung des Rechners.
 - f) Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder den Abschluss von Verträgen nach § 25 des Gemeinschaftswaldgesetzes;
 - g) Erwerb, Veräußerung sowie Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens;
 - h) Nutzung der Jagd in einem Eigenjagdbezirk;
 - i) Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4 des Gemeinschaftswaldgesetzes;
 - j) Entscheidung über die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen;
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Waldvorsteher“ führt, und einem 1. und einem 2. Stellvertreter sowie 2 Beisitzern, die aus dem Kreis der Anteilsberechtigten am Gemeinschaftsvermögen auf 6 Jahre zu wählen sind. Im Falle Der Abwesenheit vertritt der 1. Stellvertreter den Waldvorsteher. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss.
- (6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Genossenschaftsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Für die Führung des Lagerbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.
- (7) Bei Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder für die Waldgenossenschaft, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen und von den Vorstandsmitgliedern der Waldgenossenschaft gesondert in Rechnung gestellt werden, hat die Genossenschaftsversammlung diese Tätigkeit vorab besonders zu genehmigen.

§ 12

VORSTANDSSITZUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- (2) Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes der Waldgenossenschaft sind nicht öffentlich. An den Vorstandssitzungen kann der Rechner mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Regelungen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung sind auch für Entscheidungen des Vorstandes anzuwenden.

§ 13

VORSTANDSSITZUNG, NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden
 - c) Tagesordnung
 - d) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
- (2) Der Vorstand beschließt aus sich heraus, wer die Niederschrift anzufertigen hat.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Abweichende Anmerkungen der Vorstandsmitglieder zu dem Protokoll sind diesem schriftlich beizufügen.

III. BEWIRTSCHAFTUNG

§ 14

BEWIRTSCHAFTUNG DES GEMEINSCHAFTSVERMÖGENS

Das Gemeinschaftsvermögen ist im Rahmen des Gemeinschaftswaldgesetzes zum Nutzen der Anteilberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Falls im Rahmen der Bewirtschaftung des Gemeinschaftseigentums Brennholz zu verkaufen ist, besitzen die Anteilseigner ein Vorkaufsrecht.

IV. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

(§§ 15 -19)

§ 15

HAUSHALTSPLAN, DARLEHEN UND UMLAGE, RECHNUNGSJAHR

- (1) Die Genossenschaftsversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan zu beschließen, wenn dies nach dem Umfang oder der Art der Geschäfte notwendig ist, insbesondere dann, wenn ein Darlehen aufgenommen oder eine Umlage nach § 17 erhoben werden soll.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

ERLÖSE

- (1) Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse (Waldkasse) vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgaben zu bestreiten sind. Der jährliche Überschuss wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage zur Finanzierung von zukünftigen Kultur- und Pflegemaßnahmen oder Wegebaumaßnahmen verwendet wird, nach Maßgabe der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gem. § 8 Abs. 2 k an die Anteilseigner ausgeschüttet, die auch etwa notwendig werdende Umlagen aufzubringen haben.
- (2) Die Ausschüttung an einen Anteilseigner in der Rechtsform einer Eigentümergemeinschaft (Gesamtgläubiger) wird mit befreiender Wirkung gegenüber allen Eigentümern dadurch bewirkt, dass sie an eine von der Eigentümergemeinschaft bestimmte Person erfolgt. Wird diese Person nicht benannt, ist die Waldgenossenschaft berechtigt, nach ihrem Belieben an einen der Gläubiger die Ausschüttung zu leisten. Diese Regelung wird insbesondere unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW getroffen.
- (3) Die Rücklagen gem. Abs. 1 sind mündelsicher anzulegen.

§ 17

UMLAGEN UND LEISTUNGEN

- (1) Die Waldgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen sowie durch Entgelte für Nutzungen der Anteilseigner gem. § 3 Abs. 2 (Nutzung von Holz oder anderen Walderzeugnissen, Verpachtungen etc.) gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
- (2) Die einzelnen Anteilseigner sind verpflichtet, die Umlagen, Beiträge und Gebühren in der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Beteiligung am Gemeinschaftsvermögen.
- (3) Schulden Anteilseigner in der Rechtsform einer Eigentümergemeinschaft notwendig gewordene Umlagen, Beiträge und Gebühren, so kann die Waldgenossenschaft nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner (Gesamtschuldner) die Leistungen ganz oder zum Teil fordern.

- (4) Sofern durch Erwerb oder Konzentration von Anteilen bei einzelnen Anteilseignern der Waldgenossenschaft höhere Kosten (durch Gebühren, Abgaben, Beiträgen etc.) oder geringere Einnahmen (durch geringere Fördermittel, Zuschüsse, Ausgleichszahlungen etc) entstehen, sind diese - für die Waldgenossenschaft als Kosten/Einnahmen anzusehenden Beträge – durch den betreffenden Anteilseigner auszugleichen. Die Waldgenossenschaft kann bestimmen, dass dieser Ausgleich durch Verrechnung mit Ausschüttungen vorgenommen wird.

§ 18

RECHNER, WAHLPERIODE, KASSENFÜHRUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS

- (1) Als Rechner (Rechnungsführer) kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Anteilseigner ist. Die Wahl des Rechners erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Rechner kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (2) Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ebenfalls entweder ein Vorstandsmitglied mit dem Rechner (Rechnungsführer) oder zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer mit einem Vorstandsmitglied.
- (4) Der Rechner führt einen Nachweis, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben der Waldgenossenschaft fortlaufend und vollständig eingetragen werden. Der Nachweis ist mit Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen.
- (5) Kassenanweisungen dürfen nicht gleichzeitig von Personen unterzeichnet werden, die Zahlender oder Zahlungsempfänger sind.

§ 19

RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Genossenschaftsversammlung bestellten oder gewählten zwei Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Die Haushaltsrechnung samt Belegen steht den Anteilseignern für eine von der Genossenschaftsversammlung festzulegende Frist zur Einsichtnahme offen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt/bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand der Waldgenossenschaft angehört oder ein anderes Amt für die Waldgenossenschaft innehat.

V. SONSTIGES, GERICHTSSTAND

(§§ 20 - 21)

§ 20

VORKAUFRECHT, EIGENANTEILE , RECHTE UND PFLICHTEN AUS ANTEILEN

- (1) Der Gesamthandsgemeinschaft steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht an den Anteilen zu, es sei denn, der Anteil wird an einen Anteilsberechtigten veräußert.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 463 - 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Waldgenossenschaft wird das Recht für die Gesamthandsgemeinschaft ausgeübt.
- (4) Hat die Gesamthandsgemeinschaft einen oder mehrere Anteile an dem Gemeinschaftsvermögen in Besitz, so ruhen die mit dem jeweiligen Anteil verbundenen Rechte und Pflichten.
- (5) Veräußert die Gesamthandsgemeinschaft Anteile aus dem Gemeinschaftsvermögen, so leben die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten wieder auf.
- (6) Jeder Anteilseigner hat der Waldgenossenschaft eine Änderung seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Nachteile und Kosten, die sich aus der Nichtmitteilung der Änderung an die Waldgenossenschaft ergeben, trägt der Anteilseigner.

§ 21
GERICHTSSTAND

§ 21
GERICHTSSTAND

- (1) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Siegen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung vom 29.11.2014 in 57271 Hilchenbach-Müsen beschlossen.

L. L. Beld

(Unterschrift Waldvorsteher)

Ork Hill

Unterschrift 1. Stellvertreter

U. Gredts

Unterschrift 1. Beisitzer

P. Oel

Unterschrift 2. Stellvertreter

W. Zimmer

Unterschrift 2. Beisitzer

Die vorstehende Satzung der Waldgenossenschaft Müsener Hauberg wird gemäß §10 Abs. 4 in Verbindung mit §19 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald in NRW – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV.NW. S. 304) in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

Hilchenbach, den *18.3.2015*

Braukmann FAR

(Braumann)

